



DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT,
ENERGIE UND RAUMENTWICKLUNG

Weisung

zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

EINGESEHEN:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);
- Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (LBV);
- Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV);
- Kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- Kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- Massnahmenkatalog des Staatsrats über die Walliser Landwirtschaft vom 18. Juni 2014;

Beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck der Weisung

¹ Die folgende Weisung regelt die Möglichkeiten die Tierzucht, die Tierproduktion und die Imkerei, mit oder ohne Beteiligung des Bundes, zu unterstützen.

² Die Weisung hat folgende prioritäre Ziele:

- a) Erhalt der Tierzucht und der Haltung von gesunden Tieren im Kanton Wallis;
- b) Steigerung der Qualität und der Wertschöpfung von Walliser Nutztieren;
- c) Steigerung der Qualität und der Wertschöpfung von Walliser Käse;
- d) Steigerung der Qualität und der Wertschöpfung von Walliser Fleisch;
- e) Erhalt einer strukturierten Landschaft sowie der Sömmerungsgebiete im Kanton Wallis.

³ Weitere Ziele sind:

- a) Schutz, Erhalt und Förderung von autochthonen Rassen aus dem Wallis;
- b) Anpassung und Verbesserung des Herdenmanagements im Wallis;
- c) Unterstützung von öffentlichen Schlachtviehmärkten im Wallis;
- d) Förderung der Imkereiberatung im Wallis.

Art. 2 Massnahmen

Diese Ziele, die im Artikel 1 erwähnt sind, werden mittels folgenden Massnahmen der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), erreicht. Sie sind im Folgenden beschrieben.

Kapitel 2 : Finanzielle Massnahmen, die die öffentlichen Schlachtviehmärkte betreffen

Abschnitt 1 : Rindvieh

Art. 3 Grundsatz

¹ Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Rindergattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.

² Der Beitrag wird nur an Tierhalter, die folgende Bedingungen erfüllen, ausbezahlt:

- a) Sein Betrieb muss sich im Wallis befinden;
- b) Der Tierhalter muss die Ausbildungsbedingungen erfüllen und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten;
- c) Jedes Rind muss eine lückenlose Tiergeschichte auf der TVD aufweisen.

Art. 4 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag pro Tierkategorie gemäss Proviandetabelle:

- a) Kategorien RV und VK: Fr. 165.-
- b) Kategorien MT, MA, OB, RG, JB: Fr. 100.-

² Die Anzahl Tiere mit Beiträgen sind auf 8 Tiere pro Halter und Jahr limitiert.

Art. 5 Ausschluss

Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn:

- a) Die Tiere keinen Zuchtinformationsausweis haben;
- b) Die Tiere seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind;
- c) Die Tiere der Kategorien RV und VK seit mehr als 12 Monaten vor der Einschreibung eine Geburt oder einen Abort hatten;
- d) Die Tiere aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind;
- e) Die Tiere vom Besitzer zurückgekauft werden.

Art. 6 Transportkostenbeiträge

Ein Transportkostenbeitrag von Fr. 30.- pro Tier wird der Walliser Vereinigung für Schlachtvieh ausbezahlt, da sie den Transport zwischen zwei offiziellen Marktplätzen durchführt.

Art. 7 Mehrwert für Rindvieh

¹ Rindvieh, das auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten verkauft wurde, muss spätestens 2 Monate nach dem Markt, mit Ausnahme der Mastremonten, geschlachtet werden.

² Mastremonten können von der Proviandekommission an Mäster zugeteilt werden, müssen aber innerhalb einer Zeitdauer von 12 Monaten nach dem Markt geschlachtet werden.

³ Die DLW kann die Tiergeschichte via TVD kontrollieren. Falls sie Tiere findet, die nicht innerhalb der gesetzten Fristen geschlachtet wurden, oder ein zweites Mal auf den öffentlichen Marktplätzen erscheinen, kann der Kanton dem Käufer den doppelten Beitrag zurückverlangen.

Abschnitt 2 : Schafe

Art. 8 Grundsatz

¹ Die DLW kann einen Beitrag pro aufgeführtes Tier der Schafgattung auf den öffentlichen Schlachtviehmärkten bewilligen.

² Damit ein Tierhalter beitragsberechtigt ist, muss sich sein Betrieb gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster in der voralpinen Hügelzone oder Bergzone des Wallis befinden.

³ Der Tierhalter muss die Ausbildungsbedingungen erfüllen und die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen einhalten.

Art. 9 Beitragsberechtigte Tiere

¹ Folgende Tiere der Schafgattung sind beitragsberechtigt:

- a) trächtige Auen mit einer geringen Leistung oder Fehlern im Typ;
- b) nicht trächtige Auen, die als Nutztiere nicht geeignet sind.

² Als trächtige Auen gelten Tiere, die noch trächtig sind oder die vor weniger als 9 Monaten abgelammt haben.

³ Auen müssen mindestens jährig, aber maximal vierjährig sein.

Art. 10 Ausschluss

Vom Beitrag ausgeschlossen sind:

- a) Widder;
- b) Schafe, die erst seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind, sowie Schafe eines Viehhändlers, die weniger als 1 Monat in dessen Besitz sind;

- c) Tiere, die aufgrund von tierseuchenhygienischen Massnahmen, Krankheit, Unfall oder Missbildung hätten abgetan werden müssen. Ebenso Tiere, die seit ihrer Geburt aufgrund ihres Körperbaus nicht zur Zucht geeignet sind.

Art. 11 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag pro Schaf ist auf Fr. 50.- festgesetzt.

² Viehhändler haben Anrecht auf maximal 8 Beiträge pro Jahr.

³ Bei den Tierhaltern gibt es keine limitierende Anzahl Schafe mit Beiträgen, solange die Tiere seit Geburt in ihrem Besitze sind. Es dürfen höchstens zwei Tiere zugekauft werden.

Kapitel 3 : Andere finanzielle Massnahmen

Art. 12 Beiträge für Märkte und Ausstellungen von Vieh

¹ Die DLW kann Walliser Tierzuchtorganisationen oder Walliser Sektionen von Schweizerisch anerkannten Tierzuchtorganisationen sowie deren angegliederten Vereine oder Genossenschaften im Wallis unterstützen. Es müssen aber Walliser Tiere sein, die an folgenden Zuchtanlässen teilnehmen.

² Der Beitrag pro Tier stellt sich wie folgt zusammen:

	<u>1 Tag</u>	<u>mehrere Tage</u>
a) Internationale, nationale oder interkantonale Ausstellungen:	Fr. 108.-	Fr. 120.-
b) Kantonale oder regionale Ausstellungen:	Fr. 72.-	Fr. 84.-
c) Jubiläumsausstellung:	Fr. 24.-	Fr. 36.-
d) Ausstellungsmärkte von männlichen Zuchttieren :	Fr. 30.-	Fr. 42.-

³ Wenn es sich um Kleinvieh handelt werden die Beiträge durch 6 geteilt.

⁴ Beiträge werden für maximal 60 Tiere der Rindergattung und für maximal 200 Tiere der Schaf- und Ziegengattung ausgerichtet.

Art. 13 Beiträge an anerkannte lokale Walliser Wertschöpfungsketten im Fleischsektor

¹ Produzenten einer nach Art.3 Abs.2 und Art.8 Abs.2, siehe oben, durch die DLW anerkannten lokalen Walliser Fleisch-Wertschöpfungskette, die, anhand eines Pflichtenhefts, Tiere züchten und mästen, können einen Beitrag pro Tier erhalten.

² Kühe dürfen nicht älter als 5 Jahre sein und Rinder, Stiere und Ochsen müssen mindestens 8 Monate alt sein.

³ Jedes Tier der Rindergattung muss auf der TVD eine lückenlose Tiergeschichte besitzen.

⁴ Die Beitragshöhe stellt sich wie folgt zusammen:

a) Kuh:	Fr. 350.-
b) Rind, Stier und Ochsen:	Fr. 250.-
c) Lamm:	Fr. 30.-

⁵ Diese Beiträge dürfen nicht mit den Beiträgen aus Kapitel 2 der vorliegenden Weisungen kumuliert werden.

Art. 14 Beteiligung an der Rekrutierung von im Wallis gesömmertem Rindvieh, das ausserhalb des Kantons stammt

¹ Ein Beitrag kann an Rindvieh, das ausserhalb des Kantons stammt und zur Sömmierung ins Wallis kommt, ausbezahlt werden.

² Nur folgende Tiere erhalten diesen Beitrag:

- a) Tiere, die zwischen dem 1. Januar des Beitragsjahres und der Ankunft auf dem bezugsberechtigten Betrieb ohne Unterbruch ausserhalb des Kantons Wallis während mindestens 100 Tagen gehalten wurden,
b) und deren Sömmierung mindestens 56 Tage auf einem beitragsberechtigten Betrieb dauert.

³ Beitragsberchtigt sind nur folgende Betriebe: Sömmerebetriebe, Gemeinschaftsweidebetriebe und Weidebetriebe die die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) erfüllen.

⁴ Das Antragsformular muss der DLW bis spätestens am 15. Oktober vorliegen.

⁵ Der Beitrag kann bis auf Fr. 50.- pro GVE Rindvieh festgesetzt werden.

⁶ Für die Berechnung der Beiträge ist das Alter der Tiere an dem Zeitpunkt massgebend, an dem sie die Sömmierung antreten.

⁷ Ein Tier kann nur einmal pro Jahr in den Genuss dieser Beiträge kommen. Falls beim Antrag die Absätze 2 und 4 auf zwei Betrieben zutreffen, gilt der erste Betrieb, auf dem die Tiere ankommen.

⁸ Aufgehoben.

Art. 15 Beiträge an die Tierzuchtorganisationen

Aufgehoben.

Art. 16 Beiträge an die Genossenschaften und Vereine der Rindergattung

¹ Die Walliser Rindviehzuchtgenossenschaften oder Walliser Unterverbände von schweizerisch anerkannten Rindviehzuchtorganisationen können vom Kanton mit Fr. 50'000.- pro Jahr unterstützt werden.

² Dieser Kantonsbeitrag wird auf die Anzahl eingeschriebener Herdebuchtiere verteilt. Tiere, die gemäss Zuchtziel einer Leistungsprüfung unterstehen und diese durchführen, können von der DLW einen Zusatzbeitrag erhalten.

Art. 17 Beteiligung an den Kosten der Waadtländer Pferdezüchtgenossenschaft zu Gunsten der Walliser Pferdezüchter

Aufgehoben.

Art. 18 Beteiligung an den Kosten des Gesundheitsdienstes für Schweine und Kleinwiederkäuer im Wallis

¹ Der Schweinegesundheitsdienst (SGD) und der Beratungs- und Gesundheitsdienst der Kleinwiederkäuer (BGK) können vom Kanton für ihr Engagement in der Schweine- und Kleinwiederkäuerhaltung im Wallis finanziell unterstützt werden.

² Die Beteiligung entspricht den effektiv anfallenden Kosten und wird von der DLW gemäss Rechnung bezahlt.

Art. 19 Beteiligung an der Bekämpfung von Tierseuchen und beim Tierschutzvollzug

¹ Der Kanton kann sich finanziell wie folgt beteiligen:

- a) Bekämpfung von Tierseuchen und von der Bundesgesetzgebung nicht erwähnte Seuchen;
- b) Fleischhygiene;
- c) Tierschutz im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung.

² Die subventionierten Massnahmen müssen von der DLW bewilligt werden.

³ Die Beteiligung wird von der DLW anhand der vorgeschlagenen Ausführungen beurteilt.

Art. 20 Qualitätsprämie für Käse « Raclette du Valais AOP »

Nur der Käse « Raclette du Valais AOP », der in Walliser Kleinbetrieben und Walliser Alpkäsereien hergestellt wird, sowie von der Sortenorganisation « Raclette du Valais AOP » anerkannt ist, kann eine Qualitätsprämie gemäss folgender Einstufung erhalten:

- a) Taxierung mit 20 Punkten: 24 Rp pro kg
- b) Taxierung mit 19.5 Punkten: 15 Rp pro kg
- c) Taxierung mit 19 Punkten: 7 Rp pro kg

Art. 21 Unterstützung des Transports von Walliser Industriemilch

¹ Die kantonale Unterstützung von 0.40 Rp. pro kg Milch wird wie folgt ausbezahlt:

- a) An die Walliser Industriemilchproduzenten, deren Milch im Wallis produziert und von Firmen weiterverarbeitet wird;
- b) An die im Art. 20 erwähnten Käsereien, deren Einschränkungsmilch im Wallis produziert und von Firmen weiterverarbeitet wird.

² Diese Transportbeiträge werden den Milchproduzenten oder Käsereien direkt, aufgrund der TSM-Abrechnung, die die Verarbeitungsfirmen oder Dachorganisation der DLW vor dem 15. Mai des folgenden Jahres zur Verfügung stellen, ausbezahlt.

Art. 22 Unterstützung des Transports von Walliser Molke

¹ Nur die im Art. 20 erwähnten Käsereien in der Bergzone, die ihre Molke an verarbeitende Firmen weitertransportieren, können mit 0.40 Rp. pro kg Molke unterstützt werden.

² Dieser Beitrag wird den Produzenten oder Käsereien direkt, aufgrund der TSM-Abrechnung, die die Verarbeitungsfirmen oder Dachorganisation der DLW vor dem 15. Mai des folgenden Jahres zur Verfügung stellen, ausbezahlt.

Art. 23 Käsewettbewerb

Aufgehoben.

Art. 24 Weiterbildung für Milchproduzenten und Milchverarbeiter

¹ Die DLW kann Kurse für die Milchproduktion und die Milchverarbeitung mit hohem Standard organisieren.

² Alle Verarbeiter von Walliser Milch können je nach Anzahl verfügbarer Plätze zum Zeitpunkt der Einschreibung, daran teilnehmen.

³ Diese Kurse sind kostenpflichtig und im Voraus zu bezahlen. Eine Kursbestätigung gibt es nach Absolvierung aller entsprechender Module.

Art. 25 Beiträge für Forschung und Entwicklung von angepassten Weidesystemen

¹ Beiträge können kantonale oder eidgenössische Arbeitsgruppen oder Institutionen erhalten, die sich an Versuchen und Entwicklung von Projekten, die der Verbesserung des Weidemanagements, Herdenmanagements und Herdenschutzes sowie der Natur oder dem Futterbaupotential dienen.

² Diese Versuche und Projekte müssen von der DLW gebilligt werden.

³ Die Höhe des Beitrags hängt von der Art und Qualität des Projekts ab und ist nicht mit anderen Beiträgen dieser Weisung kumulierbar.

Art. 26 Beiträge für Versuche, Projekte, Studien und andere wissenschaftliche Arbeiten

¹ Die Verantwortlichen von Versuchen und Projekten, insbesondere jene die sich mit der Förderung der Tierzucht und des Walliser Fleisches oder sich mit anderen interessanten Forschungsprojekten befassen, können durch den Kanton unterstützt werden.

² Die präsentierten Versuche und Projekte müssen von der DLW genehmigt werden.

³ Der durch DLW gewährte Beitrag hängt von der Art und der Qualität des Projekts ab und ist nicht mit anderen Beiträgen dieser Weisung kumulierbar.

Art. 27 Diplomarbeiten und andere Studien von Studenten

¹ Der Kanton kann sich an den Kosten von Diplomarbeiten und anderen Studien seitens der Studenten aus den Hochschulen im Bereich Landwirtschaft und Paralandwirtschaft beteiligen.

² Die eingereichten Projekte bedingen die Zustimmung der DLW.

³ Es handelt sich um einen Pauschalbeitrag der von der DLW bestimmt wird.

⁴ Dieser Beitrag ist nicht mit anderen Beiträgen der vorliegenden Weisung kumulierbar.

Kapitel 4: Ringkuhkämpfe

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Schweizerische Eringerzuchtverband (SEZV) erhält folgende Kompetenzen:

- a) Organisation von Ringkuhkämpfen durch die Genossenschaften;
- b) Festlegung der Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr;
- c) Zuteilung der Ringkuhkämpfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilungen zwischen Regionen und anhand des Tierbestandes;
- d) Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- e) Festsetzung der Zulassungsbedingungen;
- f) Festsetzung der Zulassungsbedingungen und Klassierungsmethode für das kantonale Finale;
- g) Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugutekommen muss;
- h) Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- i) Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen, die aus folgenden Punkten:
 - Verwarnung;
 - Ausschluss aus der Arena;
 - Ein ein- bis fünfjähriger Ausschluss von den Kämpfen für das beschuldigte Tier oder für den ganzen Tierbestand, der zum Zeitpunkt des Verstosses dem Züchter, dem Halter oder dem Begleiter unterstand;
 - Busse zwischen Fr.100.- und Fr.5'000.-.
- j) Definitiver Ausschluss aus allen vom Verband (SEZV) organisierten Ringkuhkämpfe für Tiere, die ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweisen.

² Der SEZV erstellt Vorschriften über die Ringkuhkämpfe und publiziert diese im Amtsblatt. Diese beinhalten die obigen Bestimmungen.

Kapitel 5: Förderung der Imkerei

Art. 29 Imkereiberatung

Der Kanton kann die Imkereiberatung mit einem jährlich durch die Dienststelle festgelegten Beitrag unterstützen. Dieser Beitrag basiert sich auf einen Leistungsauftrag mit dem Unterwalliser Bienenzuchtverband (FAVR), dem Oberwalliser Bienenzuchtverband (OBZV) und jeder anderen durch die Dienststelle anerkannten Imkervereinigung.

Art. 30 Unterstützung von neuen Walliser Imkern

Aufgehoben.

Art. 31 Unterstützung von bereits aktiven Imkern, die ihren Bienenbestand vergrössern

Aufgehoben.

Art. 32 Unterstützung der Königinnenzucht

Aufgehoben.

Kapitel 6 : Schlussbestimmungen

Art. 33 Finanzierungsmodalitäten

Jede finanzielle Unterstützung der vorliegenden Weisung ist ein Maximalbetrag. Diese Beiträge können auch während des Kalenderjahres gekürzt werden. Sie werden je nach Budgetverfügbarkeit des Kantons und an die DLW gewährten Kredite zugeordnet.

Art. 34 Aufhebungsbestimmungen

Die früheren Weisungen zur Förderung der Viehwirtschaft sind aufgehoben, insbesondere jene vom 27. Juni 2007.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Sitten, den 26. Februar 2015

Änderungen in Kraft seit dem 1. Februar 2017.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung:
Jean-Michel Cina